

# RS Vwgh 1991/10/22 91/11/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §68 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

WehrG 1990 §39 Abs9;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/11/0131

## Rechtssatz

Wird durch die Änderung gem§ 68 Abs 2 AVG nur ausdrücklich klargestellt, was sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, so wird damit eine Änderung der Rechtsstellung des Bescheidadressaten nicht bewirkt (hier: neuerliche Einberufung gem § 39 Abs 9 WehrG 1990 für eine entsprechend dem bereits geleisteten Grundwehrdienst verkürzte Zeit). Die Beschwerde dagegen ist zurückzuweisen.

## Schlagworte

Eintritt und Umfang der Rechtswirkungen von Entscheidungen nach AVG §68

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110130.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>